



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung V/8

Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GZ. 10 0200/1-V/8/01 (25)

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 514 33 2155

Sachbearbeiterin:  
Mag. Reitböck  
Telefon:  
514 33/2242  
Internet:  
Regina.Reitboeck@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

**Dringend**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln. Es wird um Erstattung einer allfälligen Äußerung bis 17. Dezember 2001 ersucht. 25 Abzüge werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Beilagen

9. November 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "die Kreditinstitute" ein Beistrich und danach die Wortfolge "die Wechselstuben" eingefügt.
2. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

**"§ 79a.** Wer es entgegen § 79 Abs. 1 unterläßt, der Fälschung oder Verfälschung verdächtige umlauffähige Banknoten oder Münzen aus dem Verkehr zu ziehen und der Oesterreichischen Nationalbank oder der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu übermitteln, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 7 000 Euro zu bestrafen."

### Vorblatt

**Problem:**

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen sieht eine Verpflichtung der Kreditinstitute sowie anderer Institute, zu deren Aufgaben die Ausgabe bzw. der Umtausch von Banknoten oder Münzen gehört vor, alle Euro-Banknoten und –Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen und diese Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln.

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen zur Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verpflichtung zu erlassen. Nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften besteht dafür jedoch keine Sanktionsmöglichkeit.

**Ziel:**

Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß gegen die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vorgesehene und durch § 79 Nationalbankgesetz abgedeckte Verpflichtung gefälschte oder der Fälschung verdächtige Euro-Banknoten und –Münzen aus dem Verkehr zu ziehen und den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Und weiters die Erstreckung der in § 79 NBG enthaltene Verpflichtung zur Außerversziehung von gefälscht.... auf Wechselstuben zu erstrecken.

**Lösung:**

Schaffung einer entsprechenden Verwaltungsstrafbestimmung und Ergänzung des Kreises der Verpflichteten in § 79 Abs. 1 Nationalbankgesetz.

**Alternativen:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Wird dadurch hergestellt.

### **Erläuterungen Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Novelle zum Nationalbankgesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen. Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung sieht für Kreditinstitute sowie für anderer Institute, zu deren Aufgaben die Ausgabe bzw. der Umtausch von Banknoten oder Münzen gehört, die Verpflichtung vor, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen und diese Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung verpflichtet, bis 1.1.2002 die erforderlichen Maßnahmen zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 zu erlassen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 79 Abs. 1:**

Die bereits bisher bestehende Regelung in § 79 Abs. 1, welche eine Verpflichtung der Kreditinstitute, der öffentlichen Kassen, der Oesterreichischen Nationalbank sowie der Münze Österreich Aktiengesellschaft zur Einbehaltung von gefälschten oder der Fälschung verdächtigen Banknoten und Münzen gegen Ausstellung einer Bestätigung vorsieht, wird auch auf Wechselstuben, welche nicht unter den Kreditinstitutsbegriff des § 1 Abs. 1 BWG fallen ausgedehnt.

#### **Zu § 79a:**

Mit dieser Bestimmung werden Verstöße gegen die Verpflichtung gemäß § 79 Abs. 1 zur Einbehaltung von gefälschten oder der Fälschung verdächtigen Banknoten und Münzen als Verwaltungsübertretung normiert und mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro geahndet.